Gewerkschaft der Polizei
Mitglied der European Confederation of Police (EUROCOP),
Landesbezirk Sachsen-Anhalt

GdP, Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Ministerium des Innern
Halberstädter Straße 2
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 611 60 10
Telefax: 03 91 / 611 60 11
E-Mail:.lsa@gdp-online.de
www.gdp-sachsen-anhalt.de
Konto: SEB Bank Magdeburg
Nr. 135 033 80 00 (BLZ 810 101 11)
StNr. 101 141 004 77

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	unser Zeichen	Datum
			08.04.2011

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zur beabsichtigten Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (BRL-PDV), Stand: 23.03.211

Grundsätzlich ist die derzeit geltende Beurteilungsrichtlinie nicht mehr zeitgemäß, in der Praxis schwer händelbar und sorgt stets für Unzufriedenheit, Streit und in Verbindung mit dem Beförderungsstau für nachlassende Motivation.

Daher ist eine Reformierung des Beurteilungswesens in der Polizei nur zu begrüßen.

Allerdings stellt der Entwurf der neuen Beurteilungsrichtlinie keine wesentliche Veränderung zur aktuellen Beurteilungsrichtlinie dar, insbesondere Transparenz und Objektivität sind nicht zu erkennen.

Deshalb wird es für die o. a. Probleme keine Verbesserung geben.

Vielmehr wird die Beurteilungskompetenz auf noch weniger und weiter von den zu Beurteilenden entfernte Vorgesetzte beschränkt. Die Rechte der zu Beurteilenden wurde gegenüber der gegenwärtigen Beurteilungsrichtlinie eingeschränkt.

Die Ausführungen zu Ziel und Bedeutungen als auch die Ausführungen zum Leitprinzip der Gleichstellung der Geschlechter bzw. Berücksichtigung der Belange von Schwerbehinderten sind aktuell angepasste leere Worthülsen und Illusionen, nur damit sie geschrieben stehen und die Richtlinie die aktuellen gesellschaftspolitischen Thesen und Anforderungen erfüllt.

Tatsächlich ist in der Praxis ein solches Gedankengut kaum anzutreffen und bei einer Quotierung für 80 % der Noten von 1 bis 3 auch nicht wirklich relevant.

Das Ziel der neuen Richtlinie ist es, von den alten inflationären Beurteilungsnoten wieder runter zu kommen. Das Grundproblem der inflationären Beurteilungsnoten, die mangelnde finanzielle Ausstattung für Beförderungen, wird nicht beseitigt. Im Zusammenhang mit dem neuen Besoldungsgesetz in Sachsen–Anhalt wirkt sich das Beurteilungsergebnis somit zusätzlich auf die Einstufung in den Erfahrungsstufen aus. Dieses Grundproblem wird auch in Zukunft mit der neuen Beurteilungsrichtlinie zu inflationären Beurteilungsnoten führen.

1. Zum Punkt 3.1.3

Die letzte Regelbeurteilung kann im Einvernehmen zwischen dem Erstbeurteiler und dem Zweitbeurteiler durch einen Bestätigungsvermerk zweimal in Folge fortgeführt werden. Die Voraussetzungen sind in den Buchstaben a bis c definiert.

Die GdP schlägt vor, einen Buchstaben d) einzufügen, der die Zustimmung des Beamten zu dieser Verfahrensweise festschreibt.

Die Einfügung des Buchstaben d ist aus Sicht der GdP zur Wahrung der Rechte des Beamten erforderlich. Mit der erheblichen Reduzierung der Anzahl der Erst- und Zweitbeurteiler kann sich aus Gründen der Vereinfachung und Bequemlichkeit ein Prozess einschleichen, der letztendlich, entgegen dem Tenor der Richtlinie, zu einem dreijährigen Beurteilungsrhythmus führt.

2. Zum Punkt 3.2. Beurteilung aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilung)

Eine Anlassbeurteilung erfolgt, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und eine aktuelle Regelbeurteilung nicht vorliegt. Hierfür sind die Beurteilungsvordrucke nach Anlage 1 oder Anlage 2 zu verwenden.

Hier sehen wir eine eindeutige Schlechterstellung des Beamten gegenüber der gegenwärtig gültigen Beurteilungsrichtlinie und deshalb das Erfordernis, dem Beamten, sofern keine Regelbeurteilung vorliegt, ein Antragsrecht einzuräumen.

Wir schlagen vor, den Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

Eine Anlassbeurteilung erfolgt, **auf Antrag des Beamten** oder soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und eine aktuelle Regelbeurteilung nicht vorliegt.

3. Zum Punkt 5. Vorbereitung der Beurteilung

5.1 Beurteilung ist ein ständiger Vorgang. Deshalb wird empfohlen, dass die Beurteiler und die sonst an der Beurteilung Mitwirkenden zur Vorbereitung einer Beurteilung regelmäßig Notizen über Eindrücke und Beobachtungen fertigen, die sie in persönlicher und fachlicher Hinsicht über die zu Beurteilenden gewonnen haben. Die Notizen sind lediglich Gedächtnishilfen für die Beurteilenden, die eine Ausarbeitung der Beurteilung erleichtern sollen. Beurteilungsnotizen sollen möglichst unmittelbar nach der Wahrnehmung angefertigt werden. Sind Leistungsminderungen festzustellen, sind die zu Beurteilenden zeitnah darauf hinzuweisen.

Zur Verbesserung er Transparenz und der Rechtssicherheit im Beurteilungsverfahren werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Der Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Deshalb **haben** die Beurteiler und die sonst an der Beurteilung Mitwirkenden zur Vorbereitung einer Beurteilung regelmäßig Notizen über Eindrücke und Beobachtungen **zu** fertigen, die sie in persönlicher und fachlicher Hinsicht über die zu Beurteilenden gewonnen haben."

Außerdem sollte der letzte Satz aus 5.1. gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„…**Sie sind dem Beamten zeitnah zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen als Kopie auszuhändigen.**

4. Zum Punkt 6. Beurteilungsverfahren in Verbindung mit Anlage 8

Die Festlegung der Erst- und Zweitbeurteiler ist nicht landesweit nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Das Innenministerium weicht hier dem Problem überdimensionierter Polizeidirektionen aus. Die für eine realistische Beurteilung erforderliche Nähe des Erstbeurteilers zu dem zu beurteilenden Beamten ist nicht gegeben. Die Mitwirkung der in der Hierarchie zwischen dem zu beurteilenden Beamten und dem Erstbeurteiler befindlichen Vorgesetzten **sollte deutlich festgeschrieben** werden.

5. Zum Punkt 8. Beurteilungsmaßstab

Hier ist nach Auffassung der GdP im Punkt 8.2. der auch im Punkt 4.1. dargestellte Aspekt des konkret funktionellen Amtes im Bezug auf das innehabende statusrechtliche Amt zu berücksichtigen.

Dazu ist im Punkt 8.2 eine Relation zur jeweils wahrgenommenen Funktion einzufügen.

Ziel muss es sein, einen Beamten im statusrechtlichen Amt A11 und einem innehabenden Dienstposten bewertet nach A 12 nicht mit einem Beamten gleichzusetzen, bei dem statusrechtliches Amt und funktionelles Amt in A11 übereinstimmen. Damit würde den tatsächlichen Gegebenheiten in der Landespolizei nach den weitreichenden Stellenhebungen Rechnung getragen, denn eine große Vielzahl der Beamten erfüllt durch übertragene Dienstposten Aufgaben die meist ein oder sogar zwei Ämter über ihrem statusrechtlichem Amt angesiedelt sind.

6. Richtwertvorgaben

Punkt c) ist zu streichen.

Die GdP kann in keiner Weise nachvollziehen, das 20% der Bediensteten aller Laufbahngruppen und deren Ämter den Anforderungen des täglichen Dienstes per Erlass nicht genügen sollen. Ferner widerspricht dieses dem in Ziffer 1.1 postulierten Prinzip der Bestenauslese. Man beachte, dass diese Vorgabe auch auf 20 % der Führungskräfte unserer Landespolizei zuträfe. Welch ein Bild soll in der Öffentlichkeit von unserer Landespolizei gezeichnet werden.

Wenn die Beurteilung zuvorderst auch Instrument sein soll, eine Bestenauslese betreiben zu können (Ziffer 1.1.), dann ist es nicht erforderlich 20 % des Personals schlecht beurteilen zu müssen. Sicherlich gibt es leistungsschwächere Beamte, dass diese jedoch ein Fünftel des Personalbestandes ausmachen sollen, deckt sich nicht mit den dienstlichen Erfahrungen.

Die Beibehaltung dieser Regelung lässt Frust sowie Motivationsprobleme erwarten, zumal diese Richtwerte „ nach unten" neu und sachlich nicht zu vermitteln sind.

7. Beurteilung schwerbehinderter Beamter

Die Ziffer 11.3 sollte aufgrund der gesetzlichen Beteiligungspflicht der Schwerbehindertenvertretung insofern geändert werden, dass die Worte „auf deren Wunsch" gestrichen werden und somit eine Beteiligung zwingend erfolgen muss. Zusätzlich wäre der Beurteilungsbogen entsprechend abzuändern.

8. weitere Vorschläge

Nach wie vor ungelöst bleibt, die Notwendigkeit einer Beurteilung wenn in einem Auswahlverfahren Verwaltungsbeamte und Polizeivollzugsbeamte aufeinander treffen. Hier muss eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Bei der Beurteilung der Führungskräfte sollte außerdem der Punkt „Verhalten gegenüber Unterstellten" eingefügt werden.

Im Auftrag

Uwe Petermann

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirksvorstand